



Stellungnahme des AWO-Bundesverbandes zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zum Antrag der Fraktion der FDP "Entbürokratisierung der Pflege vorantreiben - Qualität und Transparenz der stationären Pflege erhöhen"

Zu Teil II der Drucksache 16/672 geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Systematisierung im Bereich der öffentlichen Prüfverfahren

Die Vorschläge zur Reduzierung des Prüfaufwandes und zur Abstimmung von Prüfinhalten und -kriterien werden begrüßt. Der zur Zeit gültige Ansatz der externen Qualitätssicherung, in dem eine Vielzahl von Instanzen unkoordiniert und mit vielfachen Überschneidungen nebeneinander arbeiten und damit bei den Trägern und Einrichtungen einen erheblichen bürokratischen Aufwand produzieren, ist in keiner Weise effizient.

Entbürokratisierung speziell im Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufsicht ist ebenfalls möglich, wie das Beispiel „Modellprojekt zwischen staatlicher Aufsicht und Anbietern von Pflegedienstleistungen in Hessen“ zeigt. Es hat entlastende und pflegezeitgewinnende Wirkung für die Pflegeeinrichtungen. Bundes- und Landesgesetzgebung sollte darauf ausgerichtet werden, solche Ansätze zu fördern. „Die Verbesserung der Qualitätsstandards in Altenpflegeeinrichtungen bei gleichzeitiger Verminderung der staatlichen Aufsichtstätigkeit“ war das Ziel dieses Modellprojekts. Auf der Grundlage einer so genannten Sozialpartnerschaft vereinbarten staatliche Aufsichtsbehörden und private Pflegeanbieter ein neues Zusammenwirken nach dem Motto: 'Nachweisliche Qualität der Betreiber wird mit weniger Aufsicht belohnt.' – und damit natürlich mit weniger Verwaltungsaufwand bei der externen Qualitätssicherung bei allen Beteiligten. Im einzelnen waren Heimaufsicht, Bauaufsichtsamt, Amt für Brandschutz, der Bereich Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Betriebssicherheit, das Bau- und Wohnungswesen sowie die Lebensmittelüberwachung beteiligt.

2. Subsidiäres Verantwortungskonzept

In der Tat haben die Verbände in Sachen Qualitätsentwicklung im Rahmen ihrer Qualitätsmanagement-Initiativen viel geleistet (siehe www.baqfw-qualitaet.de). Auf diesen Entwicklungen sollte aufgebaut werden.

Es bedarf vor allem einer Verschränkung von internem Qualitätsmanagement und externer Qualitätssicherung. Wenn Qualitätsmanagement als gesetzliche Verpflichtung eingeführt wurde und damit zu Recht auf die Wirksamkeit interner Steuerungsprozesse durch die QM-Methode gebaut wird, dann sollte die Gesetzgebung bei der externen Qualitätssicherung ebenfalls an dieser Logik ausgerichtet werden. Eine solche Verzahnung der internen und

externen Qualitätssicherung würde eine Erhöhung der Wirksamkeit der Qualitätssicherung und eine wirtschaftlichere und sinnvollere Nutzung der Ressourcen möglich machen.

Diese Verschränkung würde auch Gedanken der Subsidiarität und eine Stärkung der Selbstverantwortung der Träger mit aufgreifen. Ein subsidiäres Verantwortungskonzept müsste in drei Stufen das Zusammenwirken internen und externen Maßnahmen regeln:

1. Zunächst bedarf es der generellen Anforderung für alle Pflegeeinrichtungen zur Verpflichtung auf interne Qualitätsmanagementverfahren. Damit wird an die Selbstverantwortung der Träger und Einrichtungen appelliert bezüglich der Optimierung ihres eigenen Handelns. Dieses ist bereits realisiert.
2. Im Rahmen der QM-Zertifizierung ist ein regelmäßiger Qualitätsnachweis durch eine unabhängige Prüfstelle vorzulegen, denn mit Qualitätsmanagementverfahren ist die Fähigkeit der Darlegung und Überprüfung bzw. Nachweisführung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten verbunden. Dies setzt voraus, dass es sich um integrierte QM-Verfahren handelt, die auch inhaltlich-fachliche Qualitätskriterien beinhalten. Langfristig sind dabei Ergebniskriterien zu standardisieren, die einheitliche Grundlage solcher Prüfverfahren sein sollen. Letztere können und sollten auch die Grundlage für eine freiwillige öffentliche Qualitätsberichterstattung bilden.
3. Öffentlich-rechtliche Stellen treten dann auf den Plan im Sinne von Kontrolle und Anlassprüfung als Ausdruck der Letztverantwortung des Staates. Diese muss sich richten gegen solche Einrichtungen, die einen Qualitätsnachweis nicht führen können und natürlich gegen diejenigen, die Anlass geben zur öffentlich-rechtlichen Kontrolle aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen auf Mängel.

Insgesamt dient dieser Ansatz auch der Ressourcenoptimierung des Gesamtsystems.

Diese Konzeption setzt voraus, dass ein wissenschaftlich fundiertes Set von Ergebnisqualitätsindikatoren, die einen ganzheitlichen Pflegebegriff abzubilden in der Lage sind, vorliegt. Dies ist zur Zeit jedoch noch nicht der Fall. Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitenden Verbänden setzen sich für ein wissenschaftlich begleitetes Projekt mit dieser Aufgabenstellung ein und haben dazu bereits eigene Vorarbeiten geleistet.

Insgesamt ist eine Entwicklung, die zu mehr Transparenz hinsichtlich der Pflegequalität führt, zu begrüßen, soweit die dazu erforderlichen fundierten Instrumente zur Ergebnismessung auf der Grundlagen eines ganzheitlichen Pflegebegriffes entwickelt und wissenschaftlich evaluiert sind.

3. Änderung des PQsG/Entbürokratisierung

Wir schließen uns dem Vorschlag der FDP-Bundestagsfraktion an, die LQV (Leistungs- und Qualitätsvereinbarung) sowie den LQN (Leistungs- und Qualitätsnachweis) zu streichen. Die LQV hat sich in der Praxis als nicht hilfreich erwiesen, zu leistungsgerechten Pflegesätzen zu kommen, und ist somit unter Entbürokratisierungsaspekten entbehrlich. Diese Position vertrat bereits der Runde Tisch Pflege. Der LQN hat in der bürokratisierten Ausgestaltung des PQsG mangels der erforderlichen Verordnung des Gesetzgebers ohnehin nie materialisiert und kann deswegen in dieser Form gestrichen werden.

4.. Änderungen des Heimgesetzes

Auf Grund der Föderalismusreform sind die in der Vorlage enthaltenen Forderungen weitgehend der Kompetenz des Bundesgesetzgebers entzogen worden. Die bisher vorliegenden Positionen aus den Bundesländern zur Gestaltung von Landesheimgesetzen lassen erkennen, dass die an sich richtigen Forderungen der Vorlage (Überarbeitung der Mitwirkungsrechte der Bewohner, Streichung etlicher Anzeige- und Aufbewahrungspflichten, Förderung alternativer Wohnformen ausserhalb des Heimgesetzes) aufgegriffen werden sollen.

Berlin, 14.06. 2007